

Wegweiser für Hinterbliebene – Regelung der Bankgeschäfte



Als Hinterbliebene müssen Sie sich um zahlreiche Dinge kümmern, auch um Bankgeschäfte. Dieser Wegweiser unterstützt Sie dabei, den Überblick zu behalten.

Vermögen bei der LUKB – wer erhält Informationen?

Jeder Erbe ist berechtigt, Informationen über das Vermögen des Erblassers zu erhalten. Dafür muss er sich identifizieren und die Erbescheinigung oder das Erbenverzeichnis (erhältlich bei der Teilungsbehörde) vorlegen.

Konten, Karten und Anlagen – was passiert damit?

Nach dem Tod des Erblassers wird der Zugriff auf dessen Vermögen zunächst gesperrt. Während Gutschriften in der Regel weiterhin möglich sind, löschen oder kündigen wir zum Schutz des Vermögens unter anderem:

- Daueraufträge und Lastschriftverfahren
- E-Banking-Verträge des Erblassers
- Alle Karten – auch jene von bevollmächtigten Personen
- Automatische Investitionen in Fondssparpläne

Konten, Schrankfächer, Depots – wer hat Zugriff?

- Die Erben können nur gemeinsam über das Vermögen des Erblassers verfügen. Empfehlung: Setzen Sie eine Erbenvertretung ein, um die Nachlassabwicklung zu vereinfachen.
- Bei Und/Oder-Kundenbeziehungen kann der verbleibende Vertragspartner grundsätzlich ohne Mitwirkung der Erben über das Vermögen verfügen – vorausgesetzt, es liegt eine Solidaritätserklärung vor.
- Falls der Erblasser einen Willensvollstrecker eingesetzt hat, kann dieser ohne Mitwirkung der Erben über das Vermögen des Erblassers verfügen.

Gut zu wissen: Bei Sparkonten sind pro Kalendermonat 30'000 Franken frei verfügbar. Für grössere Beträge gilt eine Kündigungsfrist von 31 Tagen.

Offene Rechnungen – wie werden diese bezahlt?

Solange die Erben noch keinen freien Zugriff auf das Vermögen haben, können offene Rechnungen, die im Zusammenhang mit dem Todesfall stehen, über das Konto des Erblassers beglichen werden. Diese sind wie folgt einzureichen:

- Per Post: Senden Sie uns die Rechnungen und geben Sie dabei das Belastungskonto an. Zudem benötigen wir die Unterschrift derjenigen Person, welche die Rechnung einreicht.
- Im E-Banking: Erfassen Sie die Zahlung und laden Sie die Rechnungen über Mitteilungen hoch. Dies ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vor dem Tod des Erblassers einen E-Banking-Zugang hatte.

Gut zu wissen: Wir behalten uns vor, einzelne Rechnungen abzulehnen. Barauszahlungen sind nicht möglich.

Dokumente – welche benötigen wir?

Alle Dokumente müssen gültig sein und im Original oder als beglaubigte bzw. echtheitsbestätigte Kopie* vorliegen:

- Erbenverzeichnis oder Erbescheinigung
- Amtlicher Ausweis aller Erben, ausser bei Willensvollstreckung
- Bei Erbenvertretung: Vertretungsvollmacht und amtlicher Ausweis
- Bei Willensvollstreckung: Willensvollstreckerzeugnis und amtlicher Ausweis
- Auslandsbezug: Bitte kontaktieren Sie uns, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte.

* Kostenlos erhältlich bei LUKB-Geschäftsstellen oder anderen Kantonalbanken. Gebührenpflichtig bei Notaren, Gemeinden, Stadtverwaltungen oder Schweizer Konsulaten. Ausländische Beglaubigungen benötigen zusätzlich eine Apostille oder konsularische Überbeglaubigung.

Gut zu wissen: In der Schweiz können Sie sich auch per Video identifizieren. Kontaktieren Sie uns für mehr Informationen.

Kosten - welche fallen an?

Die Abwicklung der Bankgeschäfte nach einem Todesfall ist mit administrativem Aufwand verbunden. Dafür fällt eine Bearbeitungsgebühr von 120 Franken an.

Regelung der Bankbeziehung - wie gehe ich vor?

Um die Bankbeziehung des Erblassers aufzulösen, benötigen wir einen Saldierungsauftrag im Original, unterzeichnet von allen Erben bzw. vom Erbenvertreter oder Willensvollstrecker. Zudem benötigen wir folgende Angaben: Betrag, IBAN, Name und Adresse.

Gut zu wissen: Für Erben, die noch kein LUKB-Konto haben, können wir gerne ein neues eröffnen. Bitte kontaktieren Sie uns für weitere Informationen.

Fristen - welche gibt es zu beachten?

Denken Sie daran, die Bankbeziehung und die Erbenkonten frühzeitig zu regeln - spätestens innerhalb von 12 Monaten. Danach kostet die Kontoführung 20 Franken im Monat. Nach 18 Monaten werden die Konten gesperrt.

Erbe ausschlagen?

Sie denken darüber nach, das Erbe auszuschlagen? Wir empfehlen Ihnen, die Teilungsbehörde rechtzeitig zu kontaktieren.

Was es sonst noch zu erledigen gibt

Neben den Bankgeschäften gibt es noch einiges mehr zu erledigen. Weiter unten haben wir für Sie eine kleine Gedankenstütze zusammengestellt - diese ist rein informativ und nicht vollständig.

Weitere Stellen informieren

- Zivilstandsamt, Teilungsbehörde
- Arbeitgeber, Vermieter
- Weitere Banken, Post
- AHV-Ausgleichskasse, Versicherungen, Kranken- und Pensionskassen
- Grundbuchamt (falls Liegenschaft vorhanden)

Verträge und Abonnemente kündigen

- Wohnung, Strom
- Telefon, Radio/TV, Zeitungen, Online-Abonnemente usw.
- Mitgliedschaften, z.B. bei Vereinen

Wir sind für Sie da

Auf unserer Website finden Sie weiterführende Ratgeber. Unsere Expertinnen und Experten begleiten Sie zudem persönlich, wenn Sie Unterstützung wünschen.



Beratungsteam Erben: Tel. +41 (0) 844 822 811, todesfall@lukb.ch, lukb.ch. Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern

Diese Informationen sind nur für Sie bestimmt und dienen der allgemeinen Orientierung. Sie ersetzen keine Expertenberatung, sind nicht abschliessend und können jederzeit geändert werden. Die Luzerner Kantonalbank AG (LUKB) übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen. Verbindlich sind nur die vertraglichen Vereinbarungen, einschliesslich der AGB und der aktuellen Preislisten der LUKB. Die LUKB behält sich vor, die beschriebenen Dienstleistungen jederzeit anzupassen und lehnt jede Haftung für Handlungen oder Verfügungen ab, die auf Grundlage dieses Dokuments vorgenommen werden. Diese Informationen beziehen sich auf Erbfälle nach Schweizer Recht. Für Vermögenswerte im Ausland gelten unter Umständen andere gesetzliche Regelungen.